

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Jörg Bülow/Marc Ziertmann
E-Mail
arge@shgt
Aktenzeichen
16.00.10 Bü/Pe

Per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3140

Kiel, 06.11.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen - Drucksache 19/1613

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf hätte hinsichtlich der Kommunen zum Inhalt, alle Regelungen zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten und zu deren Aufgaben und Rechten aus dem Kommunalverfassungsrecht zu beseitigen. Dies würde den Kommunen nach unserer Auffassung allerdings nicht das Recht nehmen, gleichwohl Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Diese Rechte wollen die Kommunen auch weiter haben und ausüben können. Insofern ist der Gesetzestitel „... Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten...“ nicht zutreffend und wir teilen dieses Ziel auch nicht.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der von den Kommunen stets kritisierten gesetzlichen Pflicht zur Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter und der Frage, ob die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wichtig und sinnvoll ist bzw. ob Regelungen zur Beschreibung ihrer Aufgaben und Rechte notwendig sind.

Besonders problematisch ist, dass der Gesetzentwurf nicht nur die Pflicht zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten beseitigen würde. Er würde mit den Vorschriften über die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten Regelungslücken schaffen, die nicht hilfreich wären. Kernaufgabe des Kommunalverfassungsrechts ist es, für wichtige Fragen des Zusammenwirkens der kommunalen Organe und ihrer

Funktionsweise Regelungen zu schaffen, die für die Kommunen ein Mindestmaß an Rechtssicherheit, Handlungsfähigkeit und Vergleichbarkeit sichern. Dazu dienen die – auch im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz stehenden – Einzelheiten insb. in § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 5 GO. Angesichts der großen Bedeutung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten innerhalb und außerhalb der Verwaltungen sind diese Regelungen sinnvoll und sollten daher beibehalten werden.

Deutlich zu widersprechen ist der Behauptung in der Gesetzesbegründung, die Vorkhaltung von Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen sei „nicht mehr zeitgemäß und durch die Gesetzgebung überholt“. Die zahlreichen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen leisten eine wertvolle Arbeit nicht nur für die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen in den Kommunalverwaltungen, sondern insbesondere auch für die Gleichstellung von Männern und Frauen in der ganzen Kommune. In großer Vielfalt und Kreativität packen die Gleichstellungsbeauftragten diese Aufgabe mit Kampagnen, Informationsveranstaltungen, Fortbildungsangeboten, Beratungsangeboten und vielfältigen Initiativen an. Durch die Mitwirkung an kommunalen Entscheidungen und Beschlüssen bringen Sie wichtige Expertise ein und sichern deren Qualität aus gleichstellungspolitischer Sicht.

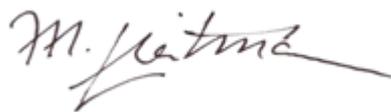
Im Übrigen würde der Gesetzentwurf diese Regelungen nicht nur mit Wirkung für die konkret in der Begründung angesprochenen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, sondern auch mit Wirkung für die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten beseitigen.

Aus diesen Gründen lehnen der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag den Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied